Amtliche Bekanntmachung Nr. 2/2016

Gebührensatzung für die Benutzung von Räumen, Einrichtungen und für Leistungen im Bürgerhaus Kratzmannscher Hof

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 371, 375)) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung von Räumen, Einrichtungen und für Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung im Bürgerhaus Kratzmannscher Hof durch Dritte wird zur Deckung der Kosten eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Veranstalter nach § 2 (2) der Benutzersatzung, in Zweifelsfällen der Anmeldende. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle nach der Benutzersatzung angemeldeten Veranstaltungen.

§ 4 Bemessung der Gebühr

Die Gebühr beträgt

- für gemeinnützige Vereine und Verbände unabhängig vom Sitz des Vereins 100,00 € zur Deckung der Reinigungskosten
- für Veranstalter, die keine Vereine sind, deren Nutzung aber kulturellen oder sozialen Zwecken dient, unabhängig vom Sitz des Veranstalters, 100,00 € zur Deckung der Reinigungskosten
- 3. für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Oststeinbek 320,00 € zur Deckung der Reinigungs- und der anfallenden Personalkosten
- 4. für kommerzielle Veranstalter, deren Veranstaltungen nicht sozialen oder kulturellen Zwecken dienen sowie für Unternehmensfeiern 610,00 € zur Deckung der Reinigungs-, Personal- und Nebenkosten sowie der Eigenkapitalverzinsung
- 5. für standesamtliche Trauungen 170,00 €.

Für die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen sowie für gemeinnützige Stiftungen wird keine Gebühr erhoben. Ebenso entfällt die Gebühr für Proben ortsansässiger Vereine zum Zwecke kultureller Aufführungen.

Die Gebühr wird erhoben für den ersten und jeden weiteren Tag einer Veranstaltung von jeweils bis zu 24 Stunden Dauer. Die Veranstaltung beginnt mit dem ersten Betreten der Veranstaltungsräume durch den Veranstalter zum vereinbarten Termin und endet mit der

Abnahme durch den Beauftragten der Gemeinde Oststeinbek. Dies ist bis 22.00 Uhr am Veranstaltungstag oder von 7.30 bis 8.00 Uhr an dem der Veranstaltung folgenden Tag möglich.

Für Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden dauern, kann eine Reduzierung

- für die Nutzer unter 1. um die nicht noch einmal anfallenden Kosten für Reinigung (€ 100,00)
- für die Nutzer unter 2. und 3. um die nicht noch einmal anfallenden Kosten für Reinigung (€ 100,00) und Personal (€ 220,00) erfolgen.

Über die Reduzierung entscheidet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

Eine weitere oder andere Reduktion sowie ein Erlass der Gebühr kann in begründeten Fällen vom Bürgermeister vorgenommen werden.

Dienstleistungen, die durch Mitarbeitende der Verwaltung erbracht werden (z.B. das Aufstellen von Stühlen und Tischen) werden nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Oststeinbek bemessen.

§ 5 Ausfallgebühr

Wird gemäß § 5 der Benutzersatzung von der Genehmigung zur Nutzung kein Gebrauch gemacht, ist eine Ausfallgebühr in Höhe von € 40,00 zu zahlen.

§ 6 Fälligkeit

- 1. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist vor der Inanspruchnahme der Räume bzw. Einrichtungen zu entrichten.
- 2. Wird die Benutzungsgenehmigung mehr als 2 Monate vor der Nutzung erteilt, ist die Gebühr zwei Wochen vor dem Überlassungstermin fällig.
- 3. Die Gebühr ist auf das Konto bei der Raiffeisenbank Südstormarn eG IBAN: DE12200691770002100010, BIC; GENODEF1GRS mit dem Verwendungszweck "Gebühr Veranstaltung Bürgerhaus, *Name, Datum*" bzw. "Gebühr Veranstaltung Rathaus, *Name, Datum*" zu überweisen.
- 4. Die Kaution gemäß § 7 (14) der Benutzersatzung in Höhe von € 500,00 wird eine Woche vor Beginn der Veranstaltung fällig; sie kann überwiesen oder bar hinterlegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oststeinbek, den 05-01. 2016

Hettwer

Bürgermeister